

Erklärungen zur Anmeldung zu Grundmodulprüfungen in den Bachelorstudiengängen Biologie (B.Sc. und B.A.) und im dritten Unterrichtsfach Biologie

I. Erklärung (B.Sc.)

Bisher habe ich keine nach der geltenden Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studienfach Biologie (Bachelor, Master, Diplom) oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in einer der genannten Prüfungen habe ich angezeigt. Der Prüfungsanspruch wurde nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren. Ich befinde mich nicht an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach.

Die Meldung zu den Grundmodulprüfungen erfolgt gemäß §§ 10, 12 und 14 PO B.Sc.¹. Es werden für alle Grundmodulprüfungen mind. ein Prüfungstermin pro Semester angeboten. Jede Grundmodulprüfung ist schriftlich und kann bei Nichtbestehen zweimal schriftlich wiederholt werden.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- die Prüfungstermine inkl. aller dazugehöriger Fristen auf den Internetseiten der Fakultät für Biologie und Biotechnologie bekannt gegeben werden und der Prüfling keine gesonderte Aufforderung zum Erscheinen zur Prüfung erhält.
- Anmeldungen zu Grundmodulprüfungen innerhalb der Anmeldefristen i.d.R. online über eCampus erfolgen müssen.
- sich Prüflinge im Prüfungsverfahren einer Grundmodulprüfung befinden, sobald die erste Anmeldung zu dieser Prüfung stattgefunden hat (laufendes Prüfungsverfahren).
- Prüflinge, die sich nach einer Anmeldung/automatischen Anmeldung von einer Prüfung wieder abmelden, zum nächsten Termin dieser Prüfung automatisch angemeldet werden.
- eine Abmeldung jeweils bis zu einer Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist, danach nur durch Einreichen eines ärztlichen Attestes. Eine Abmeldung ist auch für Prüfungen möglich, zu denen Sie automatisch angemeldet wurden.
- ärztliche Atteste explizit die Prüfungsunfähigkeit feststellen müssen und die Prüfungsunfähigkeit nicht rückwirkend festgestellt werden darf. Ein Attest muss für den Prüfungsausschuss einsichtig und nachvollziehbar sein und muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vorliegen. Bei wiederholter Abmeldung wegen Krankheit von derselben Prüfung kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden. Ein Attest kann in elektronischer Form eingereicht werden.
- Prüflinge, die eine Prüfung nicht bestanden haben, zum nächsten Termin dieser Prüfung automatisch angemeldet werden.
- Prüflinge, die aufgrund eines ärztlichen Attestes an einer Prüfung nicht teilnehmen, zum nächsten Termin dieser Prüfung automatisch angemeldet werden.
- eine Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn Prüflinge ohne einen triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen. Liegen triftige Gründe vor, sind diese umgehend im Prüfungsamt anzuzeigen.

- Prüfungsergebnisse über eCampus und Aushang im Dekanatsflur mitgeteilt werden und keine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über eine nicht bestandene Grundmodulprüfungen ergeht.
- laufende Prüfungsverfahren durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen werden. So müssen insbesondere nicht bestandene Prüfungen auch während einer Beurlaubung wiederholt werden.
- Zusätzlicher Versuch zur Notenverbesserung: Zwei der Grundmodulprüfungen, die spätestens zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt angemeldet wurden, können auf Antrag (Formblatt, siehe Internetseiten der Fakultät für Biologie und Biotechnologie) bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung ein zusätzliches Mal wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens bis Ende der Anmeldefrist des Prüfungstermins, der für den zusätzlichen Versuch zur Notenverbesserung genutzt werden soll, im Prüfungsamt einzureichen. Der zusätzliche Versuch ist nicht an die üblichen Wiederholungsfristen gebunden, er muss jedoch spätestens im 5. Fachsemester abgelegt werden. Ein zweiter zusätzlicher Versuch zur Notenverbesserung für dieselbe Prüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

Ich habe die Bachelorprüfungsordnung (PO B.Sc.¹) gelesen und verstanden.

¹ Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum vom 01.09.2016 inkl. aller Änderungssatzungen ((AB 1168, AB 1197, AB 1567)

II. Erklärung (B.A. und Drittfach Biologie)

Bisher habe ich keine nach der geltenden Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studienfach Biologie (Bachelor, Master, Diplom) oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in einer der genannten Prüfungen habe ich angezeigt. Der Prüfungsanspruch wurde nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren. Ich befinde mich nicht an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach.

Die Meldung zu den Grundmodulprüfungen erfolgt gemäß §§ 11, 13 und 15 GPO B.A.¹. Es werden für alle Grundmodulprüfungen mind. ein Prüfungstermin pro Semester angeboten. Jede Fachprüfung ist schriftlich und kann bei Nichtbestehen zweimal schriftlich wiederholt werden.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- die Prüfungstermine inkl. aller dazugehöriger Fristen auf den Internetseiten der Fakultät für Biologie und Biotechnologie bekannt gegeben werden und der Prüfling keine gesonderte Aufforderung zum Erscheinen zur Prüfung erhält.
- Anmeldungen zu Grundmodulprüfungen innerhalb der Anmeldefristen i.d.R. online über eCampus erfolgen müssen.
- sich Prüflinge im Prüfungsverfahren einer Grundmodulprüfung befinden, sobald die erste Anmeldung zu dieser Prüfung stattgefunden hat (laufenden Prüfungsverfahren).

- Prüflinge, die sich nach einer Anmeldung/automatischen Anmeldung von einer Prüfung wieder abmelden, zum nächsten Termin dieser Prüfung automatisch angemeldet werden.
- eine Abmeldung jeweils bis zu einer Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist, danach nur durch Einreichen eines ärztlichen Attestes. Eine Abmeldung ist auch für Prüfungen möglich, zu denen Sie automatisch angemeldet wurden.
- ärztliche Atteste explizit die Prüfungsunfähigkeit feststellen müssen und die Prüfungsunfähigkeit nicht rückwirkend festgestellt werden darf. Ein Attest muss für den Prüfungsausschuss einsichtig und nachvollziehbar sein und muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vorliegen. Bei wiederholter Abmeldung wegen Krankheit von derselben Prüfung kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden. Ein Attest kann in elektronischer Form eingereicht werden.
- Prüflinge, die eine Prüfung nicht bestanden haben, zum nächsten Termin dieser Prüfung automatisch angemeldet werden.
- Prüflinge, die aufgrund eines ärztlichen Attestes an einer Prüfung nicht teilnehmen, zum nächsten Termin dieser Prüfung automatisch angemeldet werden.
- eine Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn Prüflinge ohne einen triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen. Liegen triftige Gründe vor, sind diese umgehend im Prüfungsamt anzuzeigen.
- Prüfungsergebnisse über eCampus und Aushang im Dekanatsflur mitgeteilt werden und keine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über eine nicht bestandene Grundmodulprüfungen ergeht.
- laufende Prüfungsverfahren durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen werden. So müssen insbesondere nicht bestandene Prüfungen auch während einer Beurlaubung wiederholt werden.

Ich habe die die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO B.A.¹) inkl. der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie bzw. die Drittfachordnung² inkl. der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie gelesen und verstanden.

¹ Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016 (AB 1186) inkl. aller Änderungssatzungen

² Ordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Ruhr-Universität Bochum vom 10.03.2022 inkl. der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie (AB 1458)